



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungstermin: Montag, 27.03.2017
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Sebastian Seyßler

Anwesende:

Vorsitz

Kandler, Hans-Dieter

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Becker, Klaus
Brinkmann, Götz E.
Enzensberger, Stefan
Eser, Klaus
Lichtenstern, Vitus
Lutz, Erich
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin
Singer-Prochazka, Irmgard

Ortssprecher

Lidl, Peter

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin
Neumeir, Armin

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine, Herr Stöbich

Abwesende:

Mitglieder

Hendlmeier, Florian

Entschuldigt

Verwaltungsmitarbeiter

Nerlich, Stefan

Abwesend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 06.03.2017
3. Bauantrag: Anbau von drei Wohneinheiten an ein bestehendes 2-Familienhaus und Aufstockung des Bestandes und Doppelgarage, Ludwig-Thoma-Str. 23
Vorlage: 2016/1169-02
4. Bauantrag: Nutzungsänderung eines Geschäftshauses in ein Einfamilienhaus mit Änderung der Garagenzufahrt und Anbau eines Balkones und Dachterrasse, Bürgermeister-Wohlgeschaffen-Straße 4
Vorlage: 2017/1519
5. Bauantrag: Errichtung eines Mehrfamilienhauses und einer Tiefgarage mit 19 Stellplätzen, Zugspitzstraße 7 und 9
Vorlage: 2017/1516
6. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses, Luitpoldstr. 44
Vorlage: 2016/1061-01
7. Mitteilung von Bauvorhaben die bereits an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet wurden
Vorlage: 2017/1515
8. Antrag auf zeitliche Ausweitung des bestehenden Halteverbotes in der Schwägerlstraße
Vorlage: 2017/1472
9. Änderung der aktuellen Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Bahnhofstraße und Schützenaustraße
Vorlage: 2017/1517
10. Ausweisung des Parkstreifens gegenüber Friedenaustraße HsNr. 7-9 nur für PKW und Krafträder
Vorlage: 2017/1514
11. Nutzung des Dachgeschosses im Mühlengebäude
Vorlage: 2016/1228-01
12. Bekanntgaben
- 12.1. Bekanntgabe: Beleuchtung des Fahrradabstellbereichs Nähe des Bahnhaltepunkts Mering - St. Afra
Vorlage: 2017/1549

13. Anfragen

- 13.1. Anfrage 1 durch MGR Resch: Ausfall der Straßenbeleuchtung in der Wendelsteinstraße
Vorlage: 2017/1548

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Kandler begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Der Vorsitzende verweist auf eine Tischvorlage zu TOP 5.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 06.03.2017

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der letzten Bau- und Umweltausschusssitzung vom 06.03.2017.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der Bau- und Umweltausschusssitzung werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 3 Bauantrag: Anbau von drei Wohneinheiten an ein bestehendes 2-Familienhaus und Aufstockung des Bestandes und Doppelgarage, Ludwig-Thoma-Str. 23
Vorlage: 2016/1169-02

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde bereits in der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, am 06.03.2017, behandelt. Da der Stauraum im Bereich der geplanten Tiefgarageneinfahrt zur Unterberger Straße hin nicht eingehalten war, wurde das Vorhaben zurückgestellt. Unter der Maßgabe, dass ein geänderter Plan mit dem erforderlichen Stauraum nachgereicht wird, sollte der Antrag erneut behandelt werden.

Der Bauherr hat mittlerweile eine neue Darstellung des TG-Einfahrtsbereichs eingereicht. Der Einfahrtsbereich wurde in abgeschrägter Form etwas nach Norden verlagert. Die Staurautiefe von 5 m ist nach dieser Planung vorhanden.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	16.02.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	16.04.2017
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	24.04.2017

III. Nachbarbeteiligung

Siehe Beschlußvorlage zur Sitzung 06.03.2017

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Siehe Beschlußvorlage zur Sitzung 06.03.2017

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Vorhaben nach § 36 BauGB, da sich dieses nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

10:2

**TOP 4 Bauantrag: Nutzungsänderung eines Geschäftshauses in ein Einfamilienhaus mit Änderung der Garagenzufahrt und Anbau eines Balkones und Dachterrasse, Bürgermeister-Wohlgeschaffen-Straße 4
Vorlage: 2017/1519**

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Bauherr hat vor kurzem das Gebäude Bürgermeister-Wohlgeschaffenstr. 4 erworben und möchte dies künftig als Wohnhaus für eigene Zwecke nutzen. Bislang handelte es sich um ein Geschäftsgebäude, in dem früher eine Druckerei und später dann Büroräume untergebracht waren. Die Kubatur und das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes bleiben bei der geplanten Umnutzung im wesentlichen unverändert, da es sich bei den Baumaßnahmen in erster Linie um Umbaumaßnahmen im Inneren des Gebäudes handelt. Die nach außen sichtbaren Veränderungen bestehen aus dem Einbau eines Dachflächenfensters auf der Ostseite des Gebäudes, der Errichtung einer Dachterrasse auf dem bestehenden Nebengebäude sowie der Errichtung eines Balkons an der Südseite des Gebäudes. Dieser dient dazu, vom Gebäude aus die Dachterrasse zu erreichen. Außerdem soll die Zufahrt zu dem Gebäude geändert werden. Hintergrund ist, daß südlich an das Gebäude ein Nebengebäude angebaut ist, das bislang als Garage genutzt wurde. Die Zufahrt erfolgte dabei jahrelang über das Nachbargrundstück Fl.Nr. 132. Die Zufahrt ist weder im Grundbuch noch vertraglich gesichert. Nunmehr hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes die weitere Zufahrt über sein Grundstück untersagt, so daß das Baugrundstück damit rechtlich gesehen derzeit ohne Zufahrt ist.

Aus diesem Grunde soll das Grundstück künftig über eine neue Zufahrt direkt von der Bgm.-Wohlgeschaffen-Straße her erschlossen werden, um über die damit neu zu schaffende Grundstückszufahrt das vorhandene Nebengebäude auch weiterhin als Garage nutzen zu können. Damit verbunden ist zwangsläufig eine Gehwegabsenkung in diesem Bereich, die der Bauherr beim Markt Mering eigens zu beantragen hat und auch die Kosten hierfür übernehmen muß.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	24.02.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	24.04.2017
Nächste Bau- und Umweltausschußsitzung:	24.04.2017

III. Nachbarbeteiligung

Es liegen 2 Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinn vor. Der östliche angrenzende Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben fügt sich nach § 34 BauGB ein.
Für die geplante Nutzung als Wohngebäude ergibt sich ein Stellplatzbedarf von 2 Stellplätzen, die der Bauherr durch die geplante Garagennutzung sowie den Stauraum davor nachweist.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuß erteilt sein Einvernehmen zum Vorhaben nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

12:0

**TOP 5 Bauantrag: Errichtung eines Mehrfamilienhauses und einer Tiefgarage mit 19 Stellplätzen, Zugspitzstraße 7 und 9
Vorlage: 2017/1516**

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Für die Baugrundstücke liegt ein bereits genehmigter Bauantrag aus dem Jahr 2015 vor. Der damalige Bauantrag zielt auf eine dreigeschossige Bebauung mit 14 Wohneinheiten ab. Zwischenzeitlich wurden die Grundstücke veräußert. Der neue Eigentümer möchte die Wohnanlage anders gestalten und zusätzlich noch zwei weitere Wohneinheiten errichten. Es liegt nun ein Bauantrag zur Errichtung eines 16 Familienwohnhauses mit Tiefgarage vor. Die Ausbildung des Gebäudes ist gleich der bereits genehmigten Wohnanlage mit 3 Vollgeschossen vorgesehen.

Die Dachflächen des Gebäudes sind in drei Walmdächer gegliedert. Gegenüber der Planung aus 2015 wird das Gebäude nach Westen hin verlängert. Der Baukörper gliedert sich optisch durch diese Ausrichtung auf. Gegenüber der genehmigten Planung wird durch die Vergrößerung des Baukörpers nach Westen insgesamt mehr Grundfläche (98,98 m²) bebaut. Nachstehend haben wir in tabellarisch gegenübergestellt, in welchen Punkten und in welchem Umfang sich die Planungen unterscheiden.

Planung	2015	2017	Differenz
Grundfläche Gebäude	565,75 m ²	664,73 m ²	98,98 m ²
Bebaute Grundfläche mit Zuwegungen etc.	845,26 m ²	951,31 m ²	106,05 m ²
GRZ: Gebäude Inkl. versiegelte Flächen	0,32 0,492	0,387 0,554	0,067 0,062
GFZ:	0,988	1,143	0,155
Wandhöhe:	8,49 m und 8,14 m	8,79 m	0,30 m
Firsthöhe	11,10 m und 10,57 m	9,91 m	-1,19 m
Wohneinheiten	14	16	2
Stellplätze	29	30	1

Der Antragsteller hat Planunterlagen eingereicht, welche eine Gegenüberstellung der Baukörper (genehmigt und neu beantragt) in den Ansichten aufzeigt. Diese Pläne sind als Anlage beigefügt.

In der aktuell zu beurteilenden Planung ist dargestellt, dass insgesamt 55 Fahrradstellplätze vorgesehen werden. Davon jeweils 8 im Vorgarten und weitere 8 im Gartenbereich. Die restlichen befinden sich im Keller.

II. Fiktionsfrist

Eingang: 10.03.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: 10.05.2017
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung: 24.04.2017

III. Nachbarbeteiligung

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor.
Einwendungen gegen das Bauvorhaben durch die Nachbarn wurden nicht eingereicht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist baurechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht dagegen stehen. Bezogen auf das Maß der baulichen Nutzung ist die Obergrenze der GRZ/GFZ, wie in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in § 17 vorgegeben, heranzuziehen. Das Gebiet in welchem die Baugrundstücke liegen wäre vergleichsweise als WA (allgemeines Wohngebiet) zu beurteilen. Demnach dürfte die GRZ das den Faktor 0,4 nicht übersteigen. Zur Beurteilung steht eine GRZ von 0,387. Die Obergrenze laut BauNVO für die GFZ ist bei 1,2 fixiert. Diese wird mit einer GFZ von 1,143 nicht überschritten.

Im Hinblick auf den bereits genehmigten Bauantrag mit 14 Wohneinheiten und die im Verhältnis wohl verträgliche Mehrung der bebauten Grundfläche ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben unter Beachtung baurechtlicher Belange in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Verwaltung hat bereits im Jahr 2013 angestrebt, das Gebiet um die „Zugspitzstraße“ mit einem Bebauungsplan zu überplanen um anstehende und künftige Nachverdichtungen kontrollieren zu können und eine entsprechende Plansicherheit zu erreichen. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.12.2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes, sowie den Erlass einer Veränderungssperre ablehnend beschlossen.

Nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung errechnet sich ein Bedarf von insgesamt 30 Stellplätzen.

Oberirdisch sind 3 Besucherstellplätze nachzuweisen. Gemäß § 3 Abs. 10 der Stellplatzsatzung sind 25 % der berechneten Stellplätze ebenfalls oberirdisch nachzuweisen, wenn eine Tiefgarage errichtet wird. Dies sind gerundet 8 Stellplätze. In der Tiefgarage sind 19 Stellplätze zeichnerisch dargestellt.

Die oberirdischen Stellplätze werden alle über die Zugspitzstraße angefahren. Es entsteht folglich die Situation, dass die gesamte Grundstücksbreite als Grundstückszufahrt dient. Grundsätzlich ist **für jedes** Baugrundstück zwar mindestens eine angemessen breite Grundstückszufahrt zu gewähren. In diesem Fall wären das tatsächlich zwei Grundstückszufahrten, da im Prinzip zwei Grundstücke bebaut werden.

Nach der vorliegenden Planung ist durch die Anordnung der Stellplätze der gesamte öffentliche Bereich der Zugspitzstraße als Parkmöglichkeit für die Allgemeinheit verwehrt, da sämtliche oberirdisch nachgewiesenen Stellplätze direkt über die Zugspitzstraße angefahren werden sollen.

Die Verwaltung gibt zu Bedenken, dass in vergleichbaren Fällen darauf verwiesen wurde, die Stellplätze so nachzuweisen, dass öffentlicher Parkraum erhalten bleibt und die Stellplätze über das Baugrundstück direkt zu erschließen sind.

Im Rahmen einer Gleichbehandlung kann darauf hingewiesen werden, dass maximal ein Zufahrtsbereich je Baugrundstück, also hier zwei Zufahrten, gewährt werden. Der Nachweis der oberirdischen Stellplätze wäre dann neu darzustellen.

Das Vorhaben fügt sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

MGR Bachmeir stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung der Entscheidung über den Bauantrag.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. In der nächsten Sitzung soll der Bauantrag erneut behandelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Bauherrn in Verbindung zu setzen, ob dieser eine alternative Stellplatzanordnung ausarbeiten kann, damit mehr Parkplätze an der Zugspitzstraße erhalten bleiben können.

Abstimmungsergebnis:

9:3

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses wurde in der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 18.07.2016 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt, da die Erschließung nicht gesichert war.

Das Grundstück wird über den Privatweg, Flur-Nr. 1787/6 und 1787/12 erschlossen. Bislang war für die östlich gelegene Flur-Nr. 1787/12 das Geh- und Fahrrecht weder durch einen Miteigentumsanteil noch durch eine dingliche Sicherung nachgewiesen. Zwischenzeitlich konnte der Bauherr gegenüber dem Landratsamt nachweisen, dass ein Geh- und Fahrrecht eingetragen wurde. Demnach ist die Erschließung für das Bauvorhaben gesichert.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Schreiben vom 07.03.2017 die Gemeinde Mering erneut um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Das LRA weist in dem als Anlage beigefügten Schreiben darauf hin, dass die abstandsflächenrechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung geschaffen wurden. Hierzu war es erforderlich, das Gebäude mit Brandschutzmaßnahmen und einer relativ geringen Reduzierung des Gebäudeumfanges um lediglich 3 bis 6 cm umzuplanen.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	.2017
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	.2017
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	.2017

III. Nachbarbeteiligung

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist baurechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Wir bitten die rechtlichen Grundlagen dem Beschlußbuchauszug der Sitzung vom 18.07.2016 zu entnehmen.

Durch das nachgewiesene Geh- und Fahrrecht ist die Erschließung gesichert. Das Vorhaben fügt sich ein.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Sachverhalt:

Inhalt des Berichtes:

Nach § 9 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates sind Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren, Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 bei Zustimmung aller Nachbarn, einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen bei Nachbarzustimmung und Bauanträge mit genehmigtem Vorbescheid durch die Verwaltung zu entscheiden.

Folgende Vorhaben wurden seit dem 23.02.2017 an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

a) Vorhaben im Genehmigungsverfahren:

-/-

b) Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 und einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen:

1. Erdgeschossige Wohnhauserweiterung am Bestandsgebäude und Relisierung einer 2. Wohneinheit, Augsburg Str. 39, Mering

Sachverhalt:

Eine unmittelbar betroffene Anwohnerin der Schwägerlstraße beantragt, das absolute Halteverbot (Zeichen 283) auf der Ostseite der Schwägerlstraße (Sackgasse), welches aktuell von 17.00 Uhr bis 06.00 Uhr befristet ist, auf zeitlich unbefristet auszudehnen.

Begründung: Eine Ausfahrt aus der Garage/Stellplatz HsNr. 7 sei nur möglich, wenn sich im Bereich des zeitlich begrenzten Halteverbotes (Ostseite Schwägerlstraße) kein Fahrzeug befindet.

Aktuell gibt es eine funktionierende Übereinkunft mit den direkten Nachbarn, dass diese nicht gegenüber parken.

Mit dem geplanten Neubau eines Wohnblocks in der Schwägerlstraße und einer Vielzahl neu zu erwartender Fahrzeuge geht sie aber davon aus, dass eine solche Vereinbarung in Zukunft leider nicht mehr realistisch darstellbar ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die nach Ziffer 1 der VwV zu § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beteiligende Polizeiinspektion hat zur Situation vor Ort Stellung genommen.

Die StVO gibt vor, dass dem/der Berechtigten mehrmaliges Rangieren zuzumuten ist. Die Restbreite ist mit ca. 4,5 Meter auf den ersten Blick ausreichend.

Ein gleichzeitiges, beidseitiges Parken ist wegen der Schaffung von sog. „engen Stellen“ (3,10 m Restbreite) ohnehin nicht gestattet.

Die Polizei führte zusammen mit dem Sachbearbeiter der Straßenverkehrsbehörde bei einer Besichtigung vor Ort einen Test durch.

Dabei standen 2 PKW geparkt bei HsNr. 7 (Westseite der Schwägerlstraße) und keines auf der gegenüberliegenden Seite (dort wo das zeitliche begrenzte Halteverbot angebracht ist). Es gelang dem Verkehrssachbearbeiter der Polizei mit seinem Dienstwagen nach einmaligem Zurücksetzen aus dem Bereich der Garagenausfahrt und einem weiteren, einmaligen Rangiervorgang das Auto auszuparken, um dann vorwärts die Schwägerlstraße zu befahren.

Anliegende Grundstückszufahrten waren zu diesem Zeitpunkt mit Toren verschlossen und wurden folglich auch nicht genützt. Eine Nutzung dieser privaten Flächen ist laut Antragstellerin generell nicht möglich.

Weiterhin wurde festgestellt, dass wenn tagsüber zwischen 06.00 und 17.00 Uhr erlaubterweise auf der Ostseite gegenüber HsNr. 7 geparkt würde, sich der Ausfahrtswinkel wegen der baulich engen Verhältnisse deutlich verschlechtert. Eine gesicherte und zumutbare Ausfahrt konnte mangels Praxisbeispiel nicht getestet werden, erscheint aber zumindest äußerst fraglich. Die Polizei sieht es daher als vertretbar an, den Bereich unmittelbar gegenüber von HsNr. 7 mit einem zeitlich unbegrenzten Halteverbot auszuweisen. Ergänzend wäre auch eine zusätzliche Grenzmarkierung (Zeichen 299) zur Verdeutlichung auf der Fahrbahn denkbar.

Anmerkung der Straßenverkehrsbehörde:

Zur aktuellen Ausschilderung liegt eine verkehrsrechtliche Anordnung aus dem Jahr 1981 vor (Ergebnis eines Beschlusses des damaligen Marktgemeinderates).

Zu dieser Zeit existierte dort eine Gaststätte, deren Gäste die Schwägerlstraße beidseitig zaparkten, so dass ein Befahren für Anlieger und Rettungsfahrzeuge nicht mehr möglich

war. Aus diesem Grund wurde ein zeitlich begrenztes Halteverbot angeordnet. Die Straßenverkehrsbehörde weist daraufhin, dass der ursprüngliche Grund für das abend- und nächtliche Halteverbot in Form der früheren Gasthausbesucher zwar entfallen ist. Die Breite der Straße lässt an einigen Stellen aber weiterhin kein beidseitiges Parken zu. Ein zeitlich unbegrenztes Halteverbot auf der gesamten Ostseite hätte den Vorteil, das Parkverhalten auf einer Seite zu konzentrieren. So könnte man die Straße auch sicher rückwärtsfahrend passieren. Gestattet man stattdessen weiterhin Fahrzeugführern beidseitiges Parken, zwar nicht direkt gegenüber, aber dennoch leicht versetzt (also über Eck) zu anderen Fahrzeugen, können dabei ungünstige Winkel entstehen, die eine Durchfahrt für Liefer- und insbesondere Rettungsfahrzeuge zumindest deutlich erschweren.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017:

-im Falle der Alternative A ca. 30 € (keine Materialkosten erforderlich)

-im Falle der Alternative B ca. 290 €

(zusätzliche Halteverbotszeichen erforderlich)

Einmalig 2017: €

Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, an der Ostseite der Schwägerlstraße im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze der Hausnummer 10 und der südlichen Grundstücksgrenze der Hausnummer 6, zeitlich dauerhaft einzurichten. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird angewiesen, eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 9 Änderung der aktuellen Parkraumbewirtschaftung im Bereich der Bahnhofstraße und Schützenaustraße
Vorlage: 2017/1517

Sachverhalt:

Der 3. Bürgermeister des Marktes Mering beantragt die bisherige Regelung der Parkraumbewirtschaftung in der Bahnhofstraße, beginnend ab der Unterführung Münchener Straße bis zum Bahnhof und im Bereich der bisherigen Parkscheinplicht in der Schützenaustraße aufzuheben.

Stattdessen solle eine Kurzparkzone bis maximal 3 Stunden mit Parkscheibe eingeführt werden.

Begründung:

Die bisherige Regelung, den Bereich mit entgeltpflichtigem Parkschein zu nutzen, habe leider dazu geführt, dass Dauerparker von der Entgeltspflicht des Parkens nicht davon abgehalten werden konnten, diesen Bereich gegen Zahlung eines subjektiv geringen Entgelts dauerhaft zu nutzen.

Unstrittig sei, dass der Bedarf an Kurzzeitparkplätzen in Zentrumsnähe offensichtlich zu gering wäre.

Der Hinweis bestimmter politischer Gruppen auf vorhandene Privatparkplätze von Einkaufsmärkten ginge wohl an der Realität vorbei. Ein Marktbetreiber habe sich nunmehr gegen Dauerparker und unberechtigt abgestellte Fahrzeuge (berechtigterweise) durch Abschleppen zur Wehr gesetzt.

Die beantragte Regelung sei dringend nötig, um der Bevölkerung bei Einkäufen außerhalb des betreffenden Marktes und für Arztbesuche etc. zentrumsnahe Parkplätze anbieten zu können.

Leider sei damit der Entfall von Parkscheinentgelten verbunden. Dies sollte jedoch im Hinblick auf die nunmehr sehr geringen Einnahmen seit dem Entfall der Parkscheinplicht am Bahnhofring und der Bahnhofstraße im Bereich des P+R Parkplatzes, seit Eröffnung des P+R Parkplatzes, zu vertreten sein.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die nach Ziffer 1 der VwV zu § 45 der Straßenverkehrsordnung zu beteiligende Polizeiinspektion hat sich dazu geäußert und rein rechtlichen keine Bedenken erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/>	ja: Laut Aussage der Kämmerei erwirtschaftet der aktuelle Parkscheinautomat jährlich ca. 10.000 Euro. Weiterhin ist aktuell der Kauf zweier neuer Automaten (die sich innerhalb eines Jahres nach Anschaffung amortisieren) für den Bereich Bahnhofstraße sowie Bahnhofring geplant. Die Gesamteinnahmen früherer Jahre, in denen 2 Automaten zur Verfügung standen, betragen über 20.000 Euro.

Ausgaben:

Einmalig 2017: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Antrag, die bisherige Parkscheinpflicht im Bereich Bahnhofstraße und Schützenaustraße zugunsten einer Parkscheibenpflicht zu ändern, wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 10 Ausweisung des Parkstreifens gegenüber Friedenaustraße HsNr. 7-9 nur für PKW und Krafträder
Vorlage: 2017/1514

Sachverhalt:

Ein Meringer Bürger beantragt den Parkstreifen gegenüber der Friedenaustraße 7-9 zum Parken nur für PKW und Krafträder zu gestatten.

Der Antragsteller sieht dabei längeres und häufiges Parken von Wohnwägen und Wohnmobilen als Problem an.

Durch die geänderte Regelung würde es Anwohnern und Besuchern ermöglicht, in der Parkbucht zu parken.

Wenn die abgestellten Wohnwägen und Wohnmobile das Parken für PKW verhindern, stellen sich Fahrzeugführer nach Meinung des Antragstellers mit ihren PKW auf die Fahrbahn.

Dies führe zu einer Behinderung der Feuerwehr, welche die Friedenaustraße als Zufahrtstraße nutzen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Erforderlich wäre hierzu die Aufstellung des Zeichens 314-50 (Parkplatz) mit den Zusatzzeichen 1046-12 (nur Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas) sowie dem Zusatzzeichen 1048-10 (nur Personenkraftwagen).

Diese Ausschilderung würde das Parken von Anhängern, Wohnwägen sowie Sonderfahrzeugen (Wohnmobilen) untersagen.

Von Seiten der Feuerwehr wurde uns folgende Einschätzung mitgeteilt.

Wenn die Durchfahrtsbreite für LKW eingehalten wird, hätte man keinen rechtlichen Grund dies anzufechten und kein Problem mit den Fahrzeugen der Feuerwehr, da sonst die Parksituation in ganz Mering in Frage gestellt werden müsste.

Die nach Ziffer 1 der VwV zu § 45 der Straßenverkehrsordnung zu beteiligende Polizeiinspektion Friedberg war mit ihrem Verkehrssachbearbeiter und dem Sachbearbeiter der örtlichen Straßenverkehrsbehörde vor Ort.

Man war sich einig, dass eine solch geänderte Ausschilderung im Zweifelsfall nur zu einer Verlagerung von Wohnwägen und Wohnmobile in andere Straßenteile führen würde.

Eine generelle Notwendigkeit für die beantragte Ausschilderung wurde nicht erkannt, da die Straßenverkehrsordnung das Parken von Wohnmobilen grundsätzlich erlaubt. Das Parken von Anhängern ist bis zu 14 Tage und wiederholend erlaubt. Wird hiergegen verstoßen, kann die Verkehrsüberwachung tätig werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Antrag auf Ausweisung des Parkstreifens gegenüber der HsNr. 7-9 in der Friedenaustraße nur für PKW und Krafträder wird mangels Notwendigkeit abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 20.10.2016 wurde wegen statischer Ursache eine Not-sicherung des Mühlengebäudes (gesperrt ab dem 07.06.2016) beschlossen.
Zwischenzeitlich wurden Aufträge zur Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes an das Ing. Büro Bytow, Königsbrunn, vergeben, sowie die Ausführung des Konzeptes (Behelfsunterstüt-zung mit Holzrundlingen im Bereich des Erdgeschosses) an die Fa. Klaus Bau, Wehringen, erteilt.

Um Führungen im Museum weiterhin ermöglichen zu können wurde ein zusätzliches Ange-bot zur provisorischen Abstützung im 1. OG und im 2.OG von der Fa. Klaus Bau angefor-dert.

Diese Interimsabstützung betrifft je Geschoss ca. 8 zu verstärkende Stützen.
Das Angebot beläuft sich auf Kosten in Höhe von brutto 5.639,86 €.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: 5.639,86 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2017 sind unter der HHSt. 7640-5000 „Sanierung der Schloßmühle - Siche-rungsmaßnahmen“) 50.000,-- € eingestellt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt der Fa. Klaus Bau den weiteren Auftrag zur Inte-rimsabstützung bzgl. der Nutzung des Museums zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 5.639,86 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

11:1

TOP 12 Bekanntgaben

TOP 12.1 Bekanntgabe: Beleuchtung des Fahrradabstellbereichs Nähe des Bahnhalt punkts Mering - St. Afra
Vorlage: 2017/1549

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass es inzwischen eine ausreichende Beleuchtung des Fahrradabstellbereiches beim Bahnhofpunkt Mering - St. Afra gibt. Nachdem die Deutsche Bahn dem Verkauf an die Fa. Schreiner zugestimmt hat, konnten die Straßenlampen umgesetzt werden.

TOP 13 Anfragen

TOP 13.1 Anfrage 1 durch MGR Resch: Ausfall der Straßenbeleuchtung in der Wendelsteinstraße
Vorlage: 2017/1548

Sachverhalt:**I. Beschreibung des Vorhabens:**

MGR Resch teilt mit, dass es erneut zu Rückfragen über den Ausfall der Straßenbeleuchtung im Bereich der Wendelsteinstraße kam und erkundigt sich über den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Straßenbeleuchtung. **Der Vorsitzende** berichtet, dass es derzeit eine provisorische Straßenbeleuchtung gibt. Nach Abschluss der Baumaßnahme der Wohnbau GmbH für den Landkreis Aichach-Friedberg wird die Straßenbeleuchtung im Bereich der Wendelsteinstraße wieder vollständig hergestellt.